

# Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh durch die Stadtwerke Konstanz GmbH unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 01.19

## 1. Angaben zu Erzeugungsanlagen / Vorrangige Belieferung / Verbrauchsanteilige Aufteilung erzeugter Strommengen

Der Kunde deckt seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie über diesen Vertrag. Die elektrische Energie soll dabei vorrangig aus der/den nachfolgend beschriebenen Anlage(n) zur Erzeugung elektrischer Energie bereitgestellt werden (Direktverbrauch). Nur soweit die in dieser/diesen Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie nicht ausreicht, um den Bedarf des Kunden zu decken, wird sein restlicher Bedarf mit elektrischer Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung gedeckt (Restverbrauch). Die Erzeugungsanlage(n) können, insbesondere dann, wenn sie in/auf einem Mehrparteienmietshaus installiert sind, der Versorgung mehrerer Kunden dienen. Sofern die in der/den Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie nicht nur an die Lieferstelle des Kunden, sondern auch an Lieferstellen anderer Kunden geliefert wird und der Gesamtbedarf an sämtlichen Lieferstellen die in der/den Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie übersteigt, wird die Gesamtmenge der in der/den Erzeugungsanlage(n) erzeugten Energie entsprechend dem Anteil der einzelnen Lieferstelle am Gesamtbedarf auf die einzelnen Lieferstellen aufgeteilt. Diese gegebenenfalls erforderliche Aufteilung wird für jede Viertelstunde vorgenommen. Der Verbrauch des Kunden wird getrennt danach abgerechnet (vgl. Ziffer 8.2 der AGB), ob sein Bedarf aus der/den Erzeugungsanlage(n) oder aus dem Netz der allgemeinen Versorgung gedeckt wird.

|  |  |
|--|--|
| Anlagenart (z. B. Photovoltaikanlage/Blockheizkraftwerk) |  |
| Maximale Leistung (kWp/kW)                               |  |
| Anlagenstandort  |  |
| Anlagenart (z. B. Photovoltaikanlage/Blockheizkraftwerk) |  |
| Maximale Leistung (kWp/kW)                               |  |
| Anlagenstandort  |  |

## 2. Kunde (\* Pflichtfelder)

|   |       |  |
|---|-------|--|
| <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau | Titel |  |
| Vorname * / Name *  |       |  |
| Geburtsdatum  |       |  |
| Straße * / Hausnummer *                                     |       |  |
| PLZ * / Ort *   |       |  |
| Telefon * / mobil *   |       |  |
| E-Mail *  |       |  |
| SWK-Kundennummer  |       |  |

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## Lieferstelle (nur ausfüllen, wenn von vorstehender Kundenanschrift abweichend)

|                     |  |
|---------------------|--|
| Straße / Hausnummer |  |
| PLZ / Ort           |  |

## 3. Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden.)

|   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Umzug/Einzug     | <input type="checkbox"/> Lieferantenwechsel |
| Stromzählernummer*                        |   |
| Zählpunktbezeichnung/ID der Marktlotation | DE  |
| Vorjahresverbrauch in kWh*                |   |
| Aktueller Zählerstand                     |   |

## Bei Lieferantenwechsel zusätzlich

|   |  |
|---|--|
| Bisheriger Stromlieferant*                    |  |
| Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten |  |

## 4. Preise

Der vom Kunden für den gelieferten Strom zu zahlende Strompreis für Direktverbrauch und Restverbrauch ergibt sich aus dem Preisblatt (siehe Anlage). Er setzt sich zusammen aus Grundpreis, Arbeitspreis Direktstrom und Arbeitspreis Reststrom.

## 5. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1.2. AGB), **bitte beachten Sie:** Eine rückwirkende Belieferung ist bei diesem Tarif ausgeschlossen. Der Start der Belieferung ist nur zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt möglich:

|                      |                           |     |                      |                  |
|----------------------|---------------------------|-----|----------------------|------------------|
| <input type="text"/> | Nächstmöglicher Zeitpunkt | zum | <input type="text"/> | (Datum einfügen) |
|----------------------|---------------------------|-----|----------------------|------------------|

## 6. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag beginnt ab Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Kunden und endet am 31.12. des aktuellen Kalenderjahres, bei Vertragsabschluss nach dem 31.10. endet er am 31.12. des nachfolgenden Kalenderjahres. Er ersetzt einen etwa bisher bestehenden Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten für die in Ziffer 1 genannte Lieferstelle, der mit Beginn dieses Vertrages außer Kraft tritt. Dieser Stromliefervertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

## 7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen“ (Stand: 15. Oktober 2018) Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich im Internet unter [www.stadtwerke-konstanz.de](http://www.stadtwerke-konstanz.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

## 8. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

## 9. SEPA-Lastschrift-Mandat

Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49SWK0000147885 Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT. Ich ermächtige die Stadtwerke Konstanz GmbH, Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Konstanz GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

|                                   |                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Vorname / Name Kontoinhaber       | <input type="text"/>                |
| Straße / Hausnummer               | <input type="text"/>                |
| PLZ / Ort                         | <input type="text"/>                |
| Kreditinstitut (Name oder BIC)    | <input type="text"/>                |
| IBAN                              | <input type="text"/>                |
| Datum / Unterschrift Kontoinhaber | <input checked="" type="checkbox"/> |

## 10. Einwilligungserklärung zur Datenverwendung (Werbung und Marktforschung)

**Für uns stehen Sie als Kunde mit Ihren Wünschen und Bedürfnissen im Mittelpunkt unseres Handelns. Schenken Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenverwendung und genießen Sie exklusive Vorteile, Sonderkonditionen und bislang unbekannte Einblicke in unser Unternehmen. Wir haben für jeden das passende Angebot sowie die richtige Information zur richtigen Zeit. Vielen Dank für Ihr Vertrauen:**

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lieferant (Stadtwerke Konstanz GmbH) die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Kundennummer – falls vorhanden, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich gerichtete Werbung für Produkte und/ oder Dienstleistungen des Lieferanten sowie zur Marktforschung verarbeitet (Vertragsangebote zu Produkten aus den Bereichen Energie und Wasser, Telekommunikation, Mobilität und Fährschiffsverkehr sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu).

Ich willige ebenfalls ein, dass die Tochtergesellschaften des Lieferanten (Bädergesellschaft Konstanz mbH (BGK), Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB) und die Bodensee-Hafen-Gesellschaft (BHG)) die hier erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten und verwenden dürfen, um mir auf mich angepasste Werbung zu senden sowie Marktforschung durchführen zu können, und diese Daten zu diesen Zwecken an diese Tochtergesellschaften weitergegeben werden dürfen.

# Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh durch die Stadtwerke Konstanz GmbH unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen

SeeEnergie StromDirekt Privatkunden 01.19

## 1. Angaben zu Erzeugungsanlagen / Vorrangige Belieferung / Verbrauchsanteilige Aufteilung erzeugter Strommengen

Der Kunde deckt seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie über diesen Vertrag. Die elektrische Energie soll dabei vorrangig aus der/den nachfolgend beschriebenen Anlage(n) zur Erzeugung elektrischer Energie bereitgestellt werden (Direktverbrauch). Nur soweit die in dieser/diesen Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie nicht ausreicht, um den Bedarf des Kunden zu decken, wird sein restlicher Bedarf mit elektrischer Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung gedeckt (Restverbrauch). Die Erzeugungsanlage(n) können, insbesondere dann, wenn sie in/auf einem Mehrparteienmietshaus installiert sind, der Versorgung mehrerer Kunden dienen. Sofern die in der/den Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie nicht nur an die Lieferstelle des Kunden, sondern auch an Lieferstellen anderer Kunden geliefert wird und der Gesamtbedarf an sämtlichen Lieferstellen die in der/den Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie übersteigt, wird die Gesamtmenge der in der/den Erzeugungsanlage(n) erzeugten Energie entsprechend dem Anteil der einzelnen Lieferstelle am Gesamtbedarf auf die einzelnen Lieferstellen aufgeteilt. Diese gegebenenfalls erforderliche Aufteilung wird für jede Viertelstunde vorgenommen. Der Verbrauch des Kunden wird getrennt danach abgerechnet (vgl. Ziffer 8.2 der AGB), ob sein Bedarf aus der/den Erzeugungsanlage(n) oder aus dem Netz der allgemeinen Versorgung gedeckt wird.

|  |  |
|--|--|
| Anlagenart (z. B. Photovoltaikanlage/Blockheizkraftwerk) |  |
| Maximale Leistung (kWp/kW)                               |  |
| Anlagenstandort  |  |
| Anlagenart (z. B. Photovoltaikanlage/Blockheizkraftwerk) |  |
| Maximale Leistung (kWp/kW)                               |  |
| Anlagenstandort  |  |

## 2. Kunde (\* Pflichtfelder)

|                               |                               |                                |  |
|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Herr | <input type="checkbox"/> Frau | <input type="checkbox"/> Titel |  |
| Vorname * / Name *            |                               |                                |  |
| Geburtsdatum                  |                               |                                |  |
| Straße * / Hausnummer *       |                               |                                |  |
| PLZ * / Ort *                 |                               |                                |  |
| Telefon * / mobil *           |                               |                                |  |
| E-Mail *                      |                               |                                |  |
| SWK-Kundennummer              |                               |                                |  |

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## Lieferstelle (nur ausfüllen, wenn von vorstehender Kundenanschrift abweichend)

|                     |  |
|---------------------|--|
| Straße / Hausnummer |  |
| PLZ / Ort           |  |

## 3. Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden.)

|   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Umzug/Einzug     | <input type="checkbox"/> Lieferantenwechsel |
| Stromzählernummer*                        |   |
| Zählpunktbezeichnung/ID der Marktlotation | DE  |
| Vorjahresverbrauch in kWh*                |   |
| Aktueller Zählerstand                     |   |

## Bei Lieferantenwechsel zusätzlich

|   |  |
|---|--|
| Bisheriger Stromlieferant*                    |  |
| Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten |  |

## 4. Preise

Der vom Kunden für den gelieferten Strom zu zahlende Strompreis für Direktverbrauch und Restverbrauch ergibt sich aus dem Preisblatt (siehe Anlage). Er setzt sich zusammen aus Grundpreis, Arbeitspreis Direktstrom und Arbeitspreis Reststrom.

## 5. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1.2. AGB), **bitte beachten Sie:** Eine rückwirkende Belieferung ist bei diesem Tarif ausgeschlossen. Der Start der Belieferung ist nur zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt möglich:

|                      |                           |     |                      |                  |
|----------------------|---------------------------|-----|----------------------|------------------|
| <input type="text"/> | Nächstmöglicher Zeitpunkt | zum | <input type="text"/> | (Datum einfügen) |
|----------------------|---------------------------|-----|----------------------|------------------|

## 6. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag beginnt ab Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Kunden und endet am 31.12. des aktuellen Kalenderjahres, bei Vertragsabschluss nach dem 31.10. endet er am 31.12. des nachfolgenden Kalenderjahres. Er ersetzt einen etwa bisher bestehenden Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten für die in Ziffer 1 genannte Lieferstelle, der mit Beginn dieses Vertrages außer Kraft tritt. Dieser Stromliefervertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

## 7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen“ (Stand: 15. Oktober 2018) Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich im Internet unter [www.stadtwerke-konstanz.de](http://www.stadtwerke-konstanz.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

## 8. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

## 9. SEPA-Lastschrift-Mandat

Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49SWK0000147885 Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT. Ich ermächtige die Stadtwerke Konstanz GmbH, Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Konstanz GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

|                                   |                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Vorname / Name Kontoinhaber       | <input type="text"/>                |
| Straße / Hausnummer               | <input type="text"/>                |
| PLZ / Ort                         | <input type="text"/>                |
| Kreditinstitut (Name oder BIC)    | <input type="text"/>                |
| IBAN                              | <input type="text"/>                |
| Datum / Unterschrift Kontoinhaber | <input checked="" type="checkbox"/> |

## 10. Einwilligungserklärung zur Datenverwendung (Werbung und Marktforschung)

**Für uns stehen Sie als Kunde mit Ihren Wünschen und Bedürfnissen im Mittelpunkt unseres Handelns. Schenken Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenverwendung und genießen Sie exklusive Vorteile, Sonderkonditionen und bislang unbekannt Einblicke in unser Unternehmen. Wir haben für jeden das passende Angebot sowie die richtige Information zur richtigen Zeit. Vielen Dank für Ihr Vertrauen:**

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lieferant (Stadtwerke Konstanz GmbH) die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Kundennummer – falls vorhanden, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich gerichtete Werbung für Produkte und/ oder Dienstleistungen des Lieferanten sowie zur Marktforschung verarbeitet (Vertragsangebote zu Produkten aus den Bereichen Energie und Wasser, Telekommunikation, Mobilität und Fährschiffsverkehr sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu).

Ich willige ebenfalls ein, dass die Tochtergesellschaften des Lieferanten (Bädergesellschaft Konstanz mbH (BGK), Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB) und die Bodensee-Hafen-Gesellschaft (BHG)) die hier erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten und verwenden dürfen, um mir auf mich angepasste Werbung zu senden sowie Marktforschung durchführen zu können, und diese Daten zu diesen Zwecken an diese Tochtergesellschaften weitergegeben werden dürfen.

Duplikat für Ihre Unterlagen

# Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh durch die Stadtwerke Konstanz GmbH unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen



Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Mir entstehen durch die Nichterteilung oder den Widerruf der Einwilligung keine Nachteile. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz / Fax: 07531 803-2099 / E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de.

Datum / Unterschrift Kunde

X

## 11. Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz / Telefon: 07531 803-2000 / Fax: 07531 803-2099 / E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung

als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 12. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Lieferstelle zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort / Datum \*

Unterschrift Kunde \*

X

Bitte ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtwerke Konstanz GmbH zurücksenden. Nur vollständig ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden.

## Einwilligung gemäß § 19 Abs. 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Der unter Nr. 2 genannte Kunde (Anschlussnutzer) willigt ein, dass an der unter Nr. 3 genannten Zählnummer bzw. dem dort genannten Zählpunkt das Messsystem (bestehend aus einem Stromzähler EasyMeter Q3D und einem Gateway Theben Conexa 1.0 bzw. 2.0) der Stadtwerke Konstanz GmbH für acht Jahre ab Einbau des Messsystems genutzt wird.

Derzeit ist der Einbau eines intelligenten Messsystems, das den neuen gesetzlichen Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes entspricht und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden ist, technisch noch nicht möglich (vgl. § 30 MsbG). Vor diesem Hintergrund sind wir zum Hinweis verpflichtet, dass das eingesetzte Messsystem noch nicht den besonderen Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 MsbG an die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie Datensicherheit und Interoperabilität bei intelligenten Messsystemen entsprechen und nicht vom BSI zertifiziert sein kann.

Der Kunde (Anschlussnutzer) kann sein Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an: Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, Fax: 07531 803-2099, E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de.

## Einwilligungserklärung gemäß §4a Bundesdatenschutzgesetz

### Grundsatz und Kurzbeschreibung des Produktes

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für uns oberste Priorität. Soweit die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung dieser Daten erforderlich ist, um den Vertrag zu begründen, durchzuführen oder zu beenden, erfolgt dies auf gesetzlicher Grundlage nach § 28 BDSG. Um Ihnen die Vorteile eines „intelligenten Messsystems“ anbieten zu können, kann jedoch eine darüber hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich sein, die nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen soll. Im Tarif SeeEnergie StromDirekt beziehen Sie vorrangig Strom, der von Erzeugungsanlagen in Ihrem Wohnhaus bereitgestellt wird. Ihr Energieverbrauch wird dabei viertelstündlich erfasst. Soweit der vor Ort erzeugte Strom in einer Viertelstunde nicht ausreicht, um Ihren Strombedarf zu decken, beziehen Sie den fehlenden Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Wenn Sie die örtlichen Erzeugungsanlagen mit anderen Personen, die nicht Ihrem Haushalt angehören, gemeinsam nutzen – beispielsweise anderen Mietern – wird der zur Verfügung stehende vor Ort erzeugte Strom anteilig entsprechend dem Energiebedarf der einzelnen Nutzer in der jeweiligen Viertelstunde aufgeteilt. Um diese Aufteilung für jede Viertelstunde vornehmen zu können, müssen wir die Verbräuche der beteiligten Nutzer mittels eines „intelligenten Messsystems“ erfassen. Auf diese Weise können wir Ihren individuellen Anteil am vor Ort erzeugten Strom ermitteln und zu niedrigeren Preisen abrechnen als den Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Das „intelligente Messsystem“ besteht aus einem geeichten elektronischen Zähler (moderne Messeinrichtung) und einem Kommunikationsmodul (Gateway). Der elektronische Zähler misst die Verbrauchswerte und sendet diese mittels Gateway an ein Datenverarbeitungssystem. Dort werden die vom elektronischen Zähler gemessenen Verbräuche (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch) und die weiteren notwendigen Daten für die Abrechnung verarbeitet. Die Aufzeichnung des Energieverbrauchs kann Rückschlüsse auf Ihr Abnahmeverhalten ermöglichen. Deshalb sind diese Informationen personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

### Datenarten

Zusätzlich zu Ihren Bestandsdaten, die uns bereits durch die Auftragserteilung vorliegen, werden durch das „intelligente Messsystem“ folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt: Zählpunktbezeichnung, Zählnummer, OBIS-Kennzahl, Ablesedatum und Zählerstand (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch).

### Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß BDSG erhoben, gespeichert und verarbeitet.

### Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten und Zweckbindung

Alle im Rahmen der Verwendung des „intelligenten Messsystems“ anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Ihre Beratung und Betreuung und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Vom Zweck der Vertragsabwicklung ist insbesondere die Abrechnung der Belieferung nach Maßgabe des Lieferverhältnisses erfasst. Etwaige von uns beauftragte Unternehmen, die uns bei der Datenverarbeitung unterstützen, werden von uns vertraglich verpflichtet, – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Vorgaben – sorgfältig mit den personenbezogenen Daten umzugehen und sie weder für eigene Zwecke zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Zum Zweck der vertraglichen Beratung, insbesondere zum Aufzeigen von Einsparpotenzialen und zur entsprechenden Ausarbeitung von individuellen Angeboten sind wir mit Ihrem hier erklärten Einverständnis berechtigt, Ihre im Rahmen der Verwendung des „intelligenten Messsystems“ erhobenen Daten abzurufen und zu analysieren. Die abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem zuständigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme der hier genannten Fälle erfolgt keine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere nicht zu Marktforschungs- oder Werbezwecken.

### Einwilligung zu §4a Bundesdatenschutzgesetz

Durch Ihre Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen des konkreten Lieferverhältnisses bzw. des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung (insbesondere zur Begründung und Durchführung) personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Erklärung erhoben, verarbeitet (insbesondere gespeichert) und genutzt werden.

### und zu § 19 Abs. 5 Messstellenbetriebsgesetz

Durch Ihre Unterschrift willigen Sie außerdem ein, dass das Messsystem der Stadtwerke Konstanz GmbH für acht Jahre ab Einbau des Messsystems genutzt wird.

Ort / Datum \*

Unterschrift Kunde \*

X

Bitte ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtwerke Konstanz GmbH zurücksenden. Nur vollständig ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden.

# Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh durch die Stadtwerke Konstanz GmbH unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen



Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Mir entstehen durch die Nichterteilung oder den Widerruf der Einwilligung keine Nachteile. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz / Fax: 07531 803-2099 / E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de.

Datum / Unterschrift Kunde

X

## 11. Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz / Telefon: 07531 803-2000 / Fax: 07531 803-2099 / E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung

als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 12. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Lieferstelle zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort / Datum \*

Unterschrift Kunde \*

X

## Einwilligung gemäß § 19 Abs. 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Der unter Nr. 2 genannte Kunde (Anschlussnutzer) willigt ein, dass an der unter Nr. 3 genannten Zählernummer bzw. dem dort genannten Zählpunkt das Messsystem (bestehend aus einem Stromzähler EasyMeter Q3D und einem Gateway Theben Conexa 1.0 bzw. 2.0) der Stadtwerke Konstanz GmbH für acht Jahre ab Einbau des Messsystems genutzt wird.

Derzeit ist der Einbau eines intelligenten Messsystems, das den neuen gesetzlichen Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes entspricht und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden ist, technisch noch nicht möglich (vgl. § 30 MsbG). Vor diesem Hintergrund sind wir zum Hinweis verpflichtet, dass das eingesetzte Messsystem noch nicht den besonderen Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 MsbG an die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie Datensicherheit und Interoperabilität bei intelligenten Messsystemen entsprechen und nicht vom BSI zertifiziert sein kann.

Der Kunde (Anschlussnutzer) kann sein Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an: Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, Fax: 07531 803-2099, E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de.

## Einwilligungserklärung gemäß §4a Bundesdatenschutzgesetz

### Grundsatz und Kurzbeschreibung des Produktes

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für uns oberste Priorität. Soweit die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung dieser Daten erforderlich ist, um den Vertrag zu begründen, durchzuführen oder zu beenden, erfolgt dies auf gesetzlicher Grundlage nach § 28 BDSG. Um Ihnen die Vorteile eines „intelligenten Messsystems“ anbieten zu können, kann jedoch eine darüber hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich sein, die nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen soll. Im Tarif SeeEnergie StromDirekt beziehen Sie vorrangig Strom, der von Erzeugungsanlagen in Ihrem Wohnhaus bereitgestellt wird. Ihr Energieverbrauch wird dabei viertelstündlich erfasst. Soweit der vor Ort erzeugte Strom in einer Viertelstunde nicht ausreicht, um Ihren Strombedarf zu decken, beziehen Sie den fehlenden Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Wenn Sie die örtlichen Erzeugungsanlagen mit anderen Personen, die nicht Ihrem Haushalt angehören, gemeinsam nutzen – beispielsweise anderen Mietern – wird der zur Verfügung stehende vor Ort erzeugte Strom anteilig entsprechend dem Energiebedarf der einzelnen Nutzer in der jeweiligen Viertelstunde aufgeteilt. Um diese Aufteilung für jede Viertelstunde vornehmen zu können, müssen wir die Verbräuche der beteiligten Nutzer mittels eines „intelligenten Messsystems“ erfassen. Auf diese Weise können wir Ihren individuellen Anteil am vor Ort erzeugten Strom ermitteln und zu niedrigeren Preisen abrechnen als den Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Das „intelligente Messsystem“ besteht aus einem geeichten elektronischen Zähler (moderne Messeinrichtung) und einem Kommunikationsmodul (Gateway). Der elektronische Zähler misst die Verbrauchswerte und sendet diese mittels Gateway an ein Datenverarbeitungssystem. Dort werden die vom elektronischen Zähler gemessenen Verbräuche (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch) und die weiteren notwendigen Daten für die Abrechnung verarbeitet. Die Aufzeichnung des Energieverbrauchs kann Rückschlüsse auf Ihr Abnahmeverhalten ermöglichen. Deshalb sind diese Informationen personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

### Datenarten

Zusätzlich zu Ihren Bestandsdaten, die uns bereits durch die Auftragserteilung vorliegen, werden durch das „intelligente Messsystem“ folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt: Zählpunktbezeichnung, Zählernummer, OBIS-Kennzahl, Ablesedatum und Zählerstand (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch).

### Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß BDSG erhoben, gespeichert und verarbeitet.

### Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten und Zweckbindung

Alle im Rahmen der Verwendung des „intelligenten Messsystems“ anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Ihre Beratung und Betreuung und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Vom Zweck der Vertragsabwicklung ist insbesondere die Abrechnung der Belieferung nach Maßgabe des Lieferverhältnisses erfasst. Etwaige von uns beauftragte Unternehmen, die uns bei der Datenverarbeitung unterstützen, werden von uns vertraglich verpflichtet, – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Vorgaben – sorgfältig mit den personenbezogenen Daten umzugehen und sie weder für eigene Zwecke zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Zum Zweck der vertraglichen Beratung, insbesondere zum Aufzeigen von Einsparpotenzialen und zur entsprechenden Ausarbeitung von individuellen Angeboten sind wir mit Ihrem hier erklärten Einverständnis berechtigt, Ihre im Rahmen der Verwendung des „intelligenten Messsystems“ erhobenen Daten abzurufen und zu analysieren. Die abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem zuständigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme der hier genannten Fälle erfolgt keine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere nicht zu Marktforschungs- oder Werbezwecken.

### Einwilligung zu §4a Bundesdatenschutzgesetz

Durch Ihre Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen des konkreten Lieferverhältnisses bzw. des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung (insbesondere zur Begründung und Durchführung) personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Erklärung erhoben, verarbeitet (insbesondere gespeichert) und genutzt werden.

### und zu § 19 Abs. 5 Messstellenbetriebsgesetz

Durch Ihre Unterschrift willigen Sie außerdem ein, dass das Messsystem der Stadtwerke Konstanz GmbH für acht Jahre ab Einbau des Messsystems genutzt wird.

Ort / Datum \*

Unterschrift Kunde \*

X

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen

## Vertragsbeginn

### 1. Vertragsschluss / Beginn von Belieferung, Messstellenbetrieb und Messung

- 1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Beginns von Belieferung und Messstellenbetrieb und Messung zustande. Der tatsächliche Beginn der Belieferung mit Strom hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf. Der tatsächliche Beginn von Messstellenbetrieb und Messung hängt davon ab, dass alle hierfür notwendigen Maßnahmen (insbesondere der Wechsel der Messeinrichtung bzw. die Übernahme der vorhandenen Messeinrichtung vom bisherigen Messstellenbetreiber) erfolgt sind. Der Beginn von Belieferung und Messstellenbetrieb und Messung nach diesem Vertrag kann auseinanderfallen.

## Regelungen zur Belieferung mit elektrischer Energie

### 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht / Eigenzeugungsanlagen

- 2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Lieferstelle (siehe Ziffer 1 des Auftrages). Lieferstelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Pflicht zur Lieferung elektrischer Energie befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 13. Der Lieferant ist weiter von seiner Pflicht zur Lieferung elektrischer Energie befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung auf eigene Initiative unterbrochen hat, es sei denn, dass den Lieferanten hieran ein Verschulden trifft.
- 2.3. Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch schriftlich (keine E-Mail) über die Anlage und deren Leistung zu informieren.

### 3. Einstellung der Lieferung

- 3.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung von Strom einzustellen und/oder die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 3.2. Der Lieferant ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der – unter Berücksichtigung von Mahn- und Inkassokosten – mindestens 100,00 Euro beträgt oder die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht; erstreckt sich in letzterem Fall der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlägen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist Verzug mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werkzeuge Zeit hat.
- 3.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

## Regelungen zu Messstellenbetrieb und Messung

### 4. Messung von Verbrauch und Erzeugung / Messstellenbetrieb / „Intelligentes Messsystem“ / Ablesung durch Kunden / Zutrittsrecht / Nachprüfung des „intelligenten Messsystems“

- 4.1. Der Verbrauch an der Lieferstelle und die von der/den zur Objektversorgung installierten und in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) erzeugte elektrische Energie wird durch ein „intelligentes Messsystem“ des Lieferanten viertelstundenscharf ermittelt. Liegen keine Messwerte vor, werden Ersatzwerte auf Basis eines Standardlastprofils gebildet.
- 4.2. Die Ablesung des „intelligenten Messsystems“ erfolgt durch den Lieferanten. In begründeten Einzelfällen, z. B. soweit und solange zu Beginn der Belieferung noch kein „intelligentes Messsystem“ installiert ist oder für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernauslesung, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden, zeigt sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass den Lieferanten hieran jeweils ein Verschulden trifft, so kann der Lieferant den jeweiligen Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 4.3. Das „intelligente Messsystem“ im Sinne von Ziffer 4.1 besteht aus einem geeichten elektronischen Zähler (moderne Messeinrichtung) und einem Kommunikationsmodul (Gateway). Der elektronische Zähler misst die Verbrauchswerte und sendet diese mittels Gateway an ein Datenverarbeitungssystem. Dort werden die vom elektronischen Zähler gemessenen Verbräuche (getrennt nach Direktverbrauch und Restverbrauch) und die weiteren notwendigen Daten für die Abrechnung verarbeitet.
- 4.4. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs, zur Wartung des „intelligenten Messsystems“ oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das „intelligente Messsystem“ zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung des „intelligenten Messsystems“ an seiner Lieferstelle bzw. an der/den zur Objektversorgung installierten und in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von §40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 4.6. Ergibt eine Nachprüfung des „intelligenten Messsystems“ eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet oder bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### 5. Voraussetzungen für Messstellenbetrieb und Messung / Messwerte

- 5.1. Messstellenbetrieb und Messung setzen voraus, dass die Installation aller notwendigen Komponenten sowie die Fernauslesung des „intelligenten Messsystems“ am Ort, an dem die Messung erfolgt, technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist; der Lieferant ist berechtigt, eine entsprechende Prüfung beim Kunden durchzuführen.
- 5.2. Die beim Kunden bisher installierten Zähler werden vom Lieferanten mit Übernahme des Messstellenbetriebs durch ein „intelligentes Messsystem“ ersetzt. Der genaue Zeitpunkt der Ersetzung hängt insbesondere vom Ausbau des bisher installierten Zählers ab.
- 5.3. Der Abrechnung der Energiebelieferung liegen die vom Lieferanten nach Ziffer 4.1 jeweils ermittelten Verbrauchs- bzw. Erzeugungswerte zugrunde. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 8.2.
- 5.4. Die Regelungen zur Nachprüfung des „intelligenten Messsystems“, Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und zu Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrags gemäß Ziffer 4.6 bleiben unberührt.

### 6. Installation / Wartung / Zutrittsrecht / Störungen / Eigentum

- 6.1. Die Installation des „intelligenten Messsystems“ erfolgt durch den Lieferanten oder einen von diesem beauftragten Dritten. Der Termin für die Installation wird mit dem

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen

Kunden abgestimmt. Sollte der Kunde am vereinbarten Termin nicht erreichbar sein und ist hierdurch die Installation nicht möglich, stellt der Lieferant dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für eine vergebliche Anfahrt, pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung, es sei denn, den Kunden trifft hieran kein Verschulden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 6.2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass ein Einverständnis des Eigentümers oder Erbbauberechtigten für die Durchführung der im Rahmen des Vertrages erforderlichen Maßnahmen (z. B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen) vor der Installation gemäß Ziffer 6.1 vorliegt. Auf Verlangen des Lieferanten wird der Kunde dies nachweisen.
- 6.3. Einbau, Betrieb, Wartung und Ausbau des „intelligenten Messsystems“ erfolgen ausschließlich durch den Lieferanten oder einen von diesem Beauftragten. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs oder zur Wartung des „intelligenten Messsystems“ erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.
- 6.4. Bei Störung, Beschädigung oder Verlust des „intelligenten Messsystems“ hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren (Tel.: 07531 803-2000; E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de).
- 6.5. Die Installation des „intelligenten Messsystems“ erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags. Nach Beendigung des Vertrags ist der Lieferant zum Ausbau berechtigt.

## Allgemeine Regelungen

### 7. Höhere Gewalt und vergleichbare Umstände / Fristlose Kündigung

- 7.1. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, Maßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

- 7.2. **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung sowie der Messstellenbetrieb und die Messung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 3.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.**

### 8. Abschlagszahlungen / Abrechnung nach Verbrauchsarten / Anteilige Preisberechnung

- 8.1. Der Lieferant kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, der durchschnittlich von vergleichbaren Erzeugungsanlagen unter vergleichbaren Bedingungen erzeugten elektrischen Energie und – soweit neben der Lieferstelle des Kunden auch andere Lieferstellen aus der/den in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) beliefert werden – dem voraussichtlichen Anteil der Lieferstelle des Kunden am Gesamtverbrauch sämtlicher erfassten Lieferstellen. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch oder die erzeugte Energie erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 8.2. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Die Abrechnung erfolgt dabei getrennt nach der Herkunft des vom Kunden verbrauchten Stroms. Soweit die von der/den zur Objektversorgung installierten und in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) in einer Viertelstunde bereitgestellte elektrische Energie ausreicht, um den Bedarf des Kunden in derselben Viertelstunde unter Berücksichtigung der Vorgaben zur verbrauchsanteiligen Aufteilung der vor Ort erzeugten Strommengen in Ziffer 1 des Auftrags zu decken, erfolgt die Abrechnung als Direktverbrauch im Sinne von Ziffer 11.1 lit. a). Soweit der Verbrauch des Kunden die in einer Viertelstunde zur Verfügung stehende vor Ort erzeugte elektrische Energie überschreitet, wird der Anteil der Überschreitung als Restverbrauch im Sinne von Ziffer 11.1 lit. b) abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 8.1.

- 8.3. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

### 9. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 9.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
- 9.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 9.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach §315 BGB bleiben unberührt.
- 9.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

### 10. Vorauszahlung

- 10.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes – soweit neben der Lieferstelle des Kunden auch andere Lieferstellen aus der/den in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) beliefert werden, unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Anteils der Lieferstelle des Kunden am Gesamtverbrauch sämtlicher erfassten Lieferstellen – und der in diesem Zeitraum durchschnittlich von der/den in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) erzeugten elektrischen Energie sowie dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und der durchschnittlich von vergleichbaren Erzeugungsanlagen unter vergleichbaren Bedingungen erzeugten elektrischen Energie sowie dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
  - 10.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.
- ### 11. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen
- 11.1. Der vom Kunden zu zahlende Preis hängt von der Herkunft des von ihm verbrauchten Stroms ab:
    - a) Der Kunde zahlt für den von der bzw. den zur Objektversorgung installierten und in Ziffer 1 des Auftrags genannten Erzeugungsanlage(n) erzeugten und von ihm verbrauchten Strom (Direktverbrauch) einen **Verbrauchspreis Direktstrom** gemäß Preisblatt. Dieser entspricht dem Energiepreis (Kosten für die Energieerzeugung).
    - b) Der Kunde zahlt für den aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogenen Strom (Restverbrauch) einen **Grundpreis** und einen **Verbrauchspreis Reststrom** gemäß Preisblatt. Die Preise nach b) enthalten die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Entgelte für Messstellenbetrieb (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Nutzungsentgelt und die Konzessionsabgabe.
  - 11.2. Die Preise nach Ziffer 11.1 lit. a) und b) erhöhen sich um vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i.V.m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen

- entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2018 6,792 Cent pro kWh.
- 11.3. Der Preis nach Ziffer 11.1 lit. b) erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobene Umlage nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – gemäß der entsprechenden Regelungen des KWKG (derzeit gemäß § 26 KWKG) zur Umlage der Kosten – in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Umlage). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hoch-effizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Die KWKG-Umlage beträgt im Kalenderjahr 2018 0,345 Cent pro kWh.
- 11.4. Der Preis nach Ziffer 11.1 lit. b) erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netznutzungsentgelte anbieten müssen. Die § 19-StromNEV-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) festgelegt. Die § 19-StromNEV-Umlage beträgt im Kalenderjahr 2018 0,370 Cent pro kWh.
- 11.5. Der Preis nach Ziffer 11.1 lit. b) erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Umlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Lieferstelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netznutzungsentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) zu veröffentlichen. Die Offshore-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2018 0,037 Cent.
- 11.6. Der Preis nach Ziffer 11.1 lit. b) erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (AbLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die AbLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die AbLa-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) festgelegt. Die AbLa-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2018 0,011 Cent pro kWh.
- 11.7. Der Preis nach Ziffer 11.1 lit. b) erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit: 2,050 Cent pro kWh).
- 11.8. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie oder der Messstellenbetrieb oder die Messung nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 11.1 bis 11.7 und 11.9 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 11.1 lit. a) bzw. b) um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese anfallen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie oder der Messstellenbetrieb oder die Messung nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 11.9. Die Preise nach Ziffer 11.1 bis 11.8 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (derzeit: 19 %).
- 11.10. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 11.2 bis 11.9 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 11.11. Die Installation des „intelligenten Messsystems“ wird gesondert nach dem beigefügten Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 11.12. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 11.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 11.2 bis 11.7 und 11.9 (EEG-Umlage, KWKG-Umlage, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, AbLa-Umlage und die Strom- und Umsatzsteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 11.8 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 11.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 11.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 11.12 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 11.12 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11.13. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Telefon 07531 803-2000 oder im Internet unter [www.stadtwerke-konstanz.de](http://www.stadtwerke-konstanz.de).
- ## 12. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen
- Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- ## 13. Haftung
- 13.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 13.2. Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs und/oder der Messung beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gilt für die Haftung des Lieferanten die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, der folgenden Wortlaut hat:
- ### § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung
- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
  2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen

- Fahrlässigkeit vorliegt.  
Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- 13.3. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 13.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 13.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 13.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 14. Umzug / Übertragung des Vertrags**
- 14.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von sechs Wochen auf das Datum des Umzugs unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform oder im Kundenportal anzuzeigen.
- 14.2. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 14.3 vorliegt – an der neuen Lieferstelle auf Grundlage des Vertrages weiter mit Strom beliefern sowie Messstellenbetrieb und Messung durchführen. Die Belieferung mit Strom und die Durchführung des Messstellenbetriebs zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 14.3. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums.
- 14.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 14.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Lieferstelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Messstellenbetriebs an der bisherigen Lieferstelle. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Lieferstelle (für Belieferung und Messstellenbetrieb) und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Lieferstelle bleiben unberührt.
- 14.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. **Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.5 unberührt.
- 15. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht**
- 15.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, 07531 803-0, datenschutz@stadtwerke-konstanz.de
- 15.2. Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter 07531 803-0, datenschutz@stadtwerke-konstanz.de zur Verfügung.
- 15.3. Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (Name, Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Handynummer, Geburtsdatum (freiwillige Angabe), falls vorhanden: Kundennummer, bei Geschäftskunden: Firma, Registergericht, Registernummer), Daten zur Verbrauchsstelle (Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktllokation nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Identifikation einer Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle, Messlokation (ehemalige Zählpunktbezeichnung), aktueller Zählerstand, ggf. vorheriger Lieferant und dazugehörige Kundennummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 15.4. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Der Kunde kann seine Einwilligung zur Direktwerbung jederzeit gegenüber dem Lieferanten (vgl. unter 1.) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Kunde dem Lieferanten vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- d) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform-Konstanz Müller & Schott GmbH & KG, Mainaustr. 48 78464 Konstanz auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Lieferant übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunftei können dem als Anlage 1 beigefügten Informationsblatt „Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) für Betroffene“ der Creditreform entnommen werden, das auch unter [www.creditreform-konstanz.de/EU-DSGVO](http://www.creditreform-konstanz.de/EU-DSGVO) verfügbar ist. Das Informationsblatt enthält Angaben der Auskunftei und ist vom Lieferanten aus rechtlicher Sicht nicht überprüft worden.
- 15.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien (bspw. creditreform), Abrechnungs- oder IT-Dienstleister (bspw. Wilken GmbH, co.met GmbH, Südwestdeutsche Stromhandels GmbH), Ablesedienstleister (bspw. Eitel Infranet GmbH), Druckereien (Südkurier GmbH, Digitaldruckhaus GmbH), andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 15.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 15.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 11.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 15.8. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 15.9. Im Rahmen des Energielieferverhältnisses muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 11.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Energielieferverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Energielieferverhältnis ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 15.10. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 15.11. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Energielieferverhältnisses vom Kunden erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen darf. Außerdem verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb des eigenen Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreiber oder Auskunfteien, erhält.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Konstanz GmbH zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt für einen Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh unter Einbeziehung von Erzeugungsanlagen

15.12. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Energielieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energielieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

## Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Max-Stromeyer-Straße 21-29, 78467 Konstanz, info@stadtwerke-konstanz.de.

## 16. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

16.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

16.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

## 17. Streitbelegungsverfahren

17.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §13 BGB (Verbraucher insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Verbraucher-

nehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach §111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Str. 21-29, 78467 Konstanz Telefon 07531 803-2000 / info@stadtwerke-konstanz.de.

17.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

17.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel: 030 2757 240-0, Mo.-Di. 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Mi.-Do. 10:00 Uhr - 12:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

17.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000, Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

17.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

## 19. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## 20. Schlussbestimmungen

20.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

20.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand: 15. Oktober 2018

## Anlage 1: „Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) für Betroffene“ der Creditreform

Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist die Creditreform Konstanz Müller & Schott GmbH & KG, Mainaustr. 48 78464 Konstanz, Tel. 07531/89500, Fax 07531/895046, E-Mail [Datenschutz@konstanz.creditreform.de](mailto:Datenschutz@konstanz.creditreform.de). Unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) erreichen Sie unter Tel. 07531/89500, Fax 07531/895046, E-Mail [Datenschutz@konstanz.creditreform.de](mailto:Datenschutz@konstanz.creditreform.de)

In unserer Datenbank werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Firmierung, die Anschrift, den Familienstand, die berufliche Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse, etwaige Verbindlichkeiten sowie Hinweise zum Zahlungsverhalten. Die Daten stammen zum Teil aus öffentlich zugänglichen Quellen wie öffentlichen Registern, dem Internet, der Presse und sonstigen Medien sowie aus der Übermittlung von Daten über offene Forderungen.

Zweck der Verarbeitung der erhobenen Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person/Firma einschließlich sonstiger bonitätsrelevanter Informationen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f) EU-DSGVO.

Auskünfte über die bei uns gespeicherten Daten dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1f) EU-DSGVO nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. Standardvertragsklauseln, die Sie unter folgendem Link [www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0497&from=DE](http://www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0497&from=DE) einsehen oder sich zusenden lassen können.

Berechtigte Interessen im vorgenannten Sinn können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsabwicklung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, überfällige Forderung, Vollstreckungsauskunft.

Zu unseren Kunden zählen sowohl im Inland als auch im Ausland tätige Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gegen Rechnung liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Wirtschaftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u. a. zur Nutzung für Adresshandels- und Werbezwecke, sowie die Herstellung entsprechender Datenträger genutzt.

Die Daten werden solange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst vier Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines

Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht. Weitere Einzelheiten können Sie den vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ aufgestellten „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschrufen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ entnehmen, die Sie unter folgendem Link finden: [www.handelsauskunfteien.de/fileadmin/user\\_upload/handelsauskunfteien/doc/DW\\_CoC\\_Loeschrufen\\_180418\\_finaL\\_Logo.pdf](http://www.handelsauskunfteien.de/fileadmin/user_upload/handelsauskunfteien/doc/DW_CoC_Loeschrufen_180418_finaL_Logo.pdf)

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so haben Sie einen Anspruch auf Vervollständigung der Daten. Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der von uns gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

Sie können sich über die Verarbeitung der Daten durch uns bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren. Die Übermittlung Ihrer Daten an uns ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich. Sie sind nicht verpflichtet, uns die gewünschten Daten zu überlassen. Geben Sie uns Ihre Daten nicht, kann dieser Umstand Ihrem Kreditgeber oder Lieferanten die Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit erschweren oder unmöglich machen, was wiederum zur Folge haben kann, dass Ihnen ein Kredit oder eine Vorleistung des Lieferanten verweigert wird.

## Widerspruchsrecht:

Die Verarbeitung der bei uns gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Kreditschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen, oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. **Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.** Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet.

**SeeEnergie StromDirekt** (gültig ab 1. Januar 2019)

|  |             | <b>Stufe 1</b><br>0 - 1.776 kWh<br>Verbrauch/Jahr | <b>Stufe 2</b><br>1.777-3.629 kWh<br>Verbrauch/Jahr | <b>Stufe 3</b><br>3.630 - 100.000 kWh<br>Verbrauch/Jahr |
|--|-------------|---|---|---|
| Verbrauchspreis Direktstrom netto              | Cent / kWh  | 12,133  | 12,133  | 12,133  |
| Arbeitspreis Direktstrom <b>brutto</b> (netto) | Cent / kWh  | <b>22,060</b> (18,538)                            | <b>22,060</b> (18,538)                              | <b>22,060</b> (18,538)                                  |
| Verbrauchspreis Reststrom netto                | Cent / kWh  | 10,901  | 10,901  | 10,901  |
| Arbeitspreis Reststrom <b>brutto</b> (netto)   | Cent / kWh  | <b>24,231</b> (20,362)                            | <b>24,231</b> (20,362)                              | <b>24,231</b> (20,362)                                  |
| Grundpreis <b>brutto</b> (netto)               | Euro / Jahr | <b>70,00</b> (58,82)                              | <b>130,00</b> (109,24)                              | <b>170,00</b> (142,86)                                  |

Vorstehender Grundpreis, Arbeitspreis Direktstrom und Arbeitspreis Reststrom bilden zusammen den Strompreis. Der Netto-Grundpreis beinhaltet die Entgelte für Messstellenbetrieb (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden) sowie den Grundpreis für die Netznutzung. Der Netto-Arbeitspreis beinhaltet den Verbrauchspreis. Der Verbrauchspreis Direktstrom entspricht dem Energiepreis (Kosten für die Energieerzeugung). Der Verbrauchspreis Reststrom setzt sich zusammen aus den Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, der Konzessionsabgabe und dem Arbeitspreis für die Netznutzung.

Darüber hinaus beinhaltet der Netto-Arbeitspreis Direktstrom die EEG-Umlage (2019: 6,405 Cent/kWh). Der Netto-Arbeitspreis Reststrom beinhaltet die EEG-Umlage (2019: 6,405 Cent/kWh), die KWK-Umlage (2019: 0,280 Cent/kWh), die §19-StromNEV-Umlage (2019: 0,305 Cent/kWh), die Offshore-Netzumlage (2019: 0,416 Cent/kWh), die AbLa-Umlage (2019: 0,005 Cent/kWh) sowie die Stromsteuer (derzeit: 2,050 Cent/kWh). Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit: 19%).

Angegebene Preise inkl. der aktuell seit 01.01.2019 gültigen gesetzlich vorgegebenen Steuern und Umlagen, Stand: 25.10.2018.

**Weitere Kosten** (Preise in Euro)

|  | netto  | brutto        |
|--|--|---------------|
| Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)  | 2,50   |               |
| Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2)**   | 53,00  |               |
| Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung   | 10,00  |               |
| Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)**  |  |               |
| • bei vorhandener Trenneinrichtung   | 53,00  |               |
| • bei physischer Trennung des Netzanschlusses die seitens des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellten Kosten | Preis nach Aufwand   |               |
| • Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.  | Preis nach Aufwand   |               |
| Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)**   |  |               |
| • innerhalb der Geschäftszeiten  | 52,94  | <b>63,00</b>  |
| • außerhalb der Geschäftszeiten  | 105,88   | <b>126,00</b> |
| Unmöglichkeit der Durchführung**<br>(Vergebliche Anfahrt trotz Terminvereinbarung)                                     | 53,00  |               |
| Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.2)**   | 53,00  |               |
| Kosten für Bankrücklastschriften   | 3,00<br>(zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) |               |

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

\*\*Die genannten Gebühren gelten innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Konstanz GmbH. Außerhalb dieses Netzgebietes gelten die Gebühren des jeweiligen Netzbetreibers.

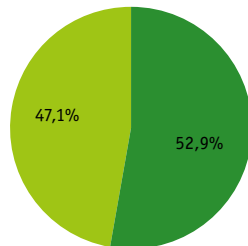
## Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2017

der Stadtwerke Konstanz GmbH, gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 20. Juli 2017.

### Stromkennzeichnung

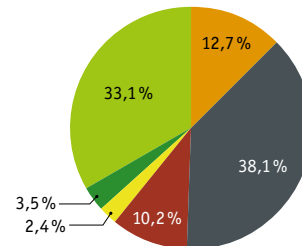
1.1. - 31.12.2017

#### Stromprodukte der Stadtwerke Konstanz GmbH



Seit 2015 liefern wir an alle Kunden, über alle Tarifstrukturen hinweg, nur noch Ökostrom.

#### Energieträgermix Deutschland



### Emissionsbilanz

1.1. - 31.12.2017

CO<sub>2</sub>-Emissionen: 0 g/kWh  
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

CO<sub>2</sub>-Emissionen: 435 g/kWh  
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

### Legende

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- sonstige fossile
- Energieträger Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG
- Sonstige erneuerbare Energien

### Energieformen und Erläuterungen

#### Kernkraft

Kernkraftwerke, Siedewasserreaktor, Druckwasserreaktor, Uran, Thorium.

#### Kohle

Kohlekraftwerke, Braunkohle, Steinkohle.

#### Erdgas

Gasturbinen, Gaskraftwerke, Brennstoffzelle Erdgas, BHKW Erdgas.

#### Sonstige fossile Energieträger

Mischfeuerungsanlagen, Heizkraftwerke, KWK-Anlagen, Heizöl, Synthesegase, Grubengas (sofern nicht nach EEG-gefördert), Methanol, GuD-Kraftwerk (wenn Erdgas als Einsatzstoff, dann unter „Erdgas“), Hybridkraftwerke (IGCC-Anlagen), Kombikraftwerke.

#### Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sind Wasserkraft (einschl. Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, jeweils nach bestimmten Anforderungen), Windenergie (onshore / offshore), solare Strahlungsenergie in Form von PV-Anlagen und Solarthermie, Geothermie, Energie aus Biomasse (nach Biomasseverordnung) einschließlich Biogas und Biomethan sowie Deponie-, Klärgas- und Grubengas.

#### Sonstige erneuerbare Energien

Sonstige Erneuerbare Energien sind Erneuerbare Energien, die nach EEG 2017 weder förderfähig sind noch in der jeweiligen Anlage nach EEG 2017 gefördert werden; z. B. Wasserkraft, die nicht vom EEG 2017 gefördert wird (Anlagengröße), sonstige solare Strahlungsenergie, Energie aus

sonstiger Biomasse einschließlich Biogas und Biomethan<sup>31</sup>, Deponiegas und Klärgas (Anlagengröße) sowie Energie aus dem biologisch abbaubaren Anteil (per Konvention 50 %) von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Die Anlagenbetreiber haben für Strom aus diesen Anlagen weder einen Vergütungsanspruch noch einen Anspruch auf eine Marktprämie nach dem EEG 2017.

#### Erläuterung zur Aufteilung der erneuerbaren Energien

Im Bereich der erneuerbaren Energien ist zu unterscheiden zwischen Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien und Anlagen, die durch das EEG gefördert werden können. Ziel des EEG ist es, regenerative Stromerzeugungsanlagen zu fördern, die sonst aufgrund ihrer Kostenstruktur nicht im Markt bestehen könnten. Daher sind im EEG teilweise Größenbegrenzungen der Anlagen für die Förderfähigkeit enthalten, um keine Anlagen zu fördern, die schon marktfähig sind. Insbesondere bei der Wasserkraft, aber auch bei der Biomasse werden daher Anlagen ab einer bestimmten Größe nicht mehr gefördert. Aus ökologischen Gesichtspunkten heraus werden zudem Anlagen zur Stromerzeugung aus Grubengas durch das EEG gefördert, obwohl es sich nicht um einen regenerativen Brennstoff handelt. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sinnvoller ist, aus Bergbaugruben entweichendes fossiles Methangas durch Verstromung energetisch zu nutzen und in CO<sub>2</sub> umzuwandeln, als das weitaus klimaschädlichere Methangas entweichen zu lassen oder ohne energetische Nutzung abzufackeln. Der Begriff erneuerbare Energien geht über die im EEG geförderten Anlagen hinaus und umfasst alle regenerativen Energieträger, also auch große Wasserkraftwerke, die Stromerzeugung aus dem natürliche Wasserzufluss ins Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerks, den biogenen Anteil bei der Verstromung von Siedlungsabfällen (in Deutschland gelten 50% der Stromerzeugung aus Müllverbrennungsanlagen (MVA) als regenerativ) oder die Mitverbrennung von Biomasse in konventionellen Großkraftwerken.

## Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Stadtwerke Konstanz GmbH, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz /  
Fax-Nr.: 07531 803-2099 / [info@stadtwerke-konstanz.de](mailto:info@stadtwerke-konstanz.de)
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den  
Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)
- Bestellt am (\*)/ erhalten am (\*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

---

(\*)Unzutreffendes streichen.